

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. September 2017 in Bad Segeberg.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Segeberg unter der Registernummer

VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beiträge .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7 Organe des Vereins .....	3
§ 8 Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Vorstand .....	5
§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung .....	5
§ 11 Datenschutz .....	5
§ 12 Haftungsausschluss .....	6
§ 13 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „MEBO hilft“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
  - 1.1 Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - 1.2 Die Förderung von Kunst und Kultur
  - 1.3 Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - 1.4 Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  - 1.5 Die Förderung der Kriminalprävention
  - 1.6 Die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1 Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände für Kindergärten, Schulen, Behinderteneinrichtungen und Kinder- und Jugendhospizdienste
  - 2.2 Beschaffung von Spielgeräten zum Verbleib in den Kindergärten und Schulen
  - 2.3 Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten für Kindergarten- und Schulkinder und behinderte/ranke Menschen
  - 2.4 Präventionsveranstaltungen Kriminalität für Jugendliche
  - 2.5 Geld- oder Sachspenden für kulturelle Einrichtungen wie z.B. Theater und Museen sowie die Förderung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstaustellungen
  - 2.6 Zur Verfügung stellen von finanziellen Mitteln für die Praxis ohne Grenzen
  - 2.7 Geld- oder Sachspenden an Sportvereine/Sporteinrichtungen
3. Die Mittel werden zweckmäßig nur an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergegeben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Zum Eintritt bedarf es eines besonderen Aufnahmegesuches. Bei in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme kann durch den Vorstand mit begründetem Bedenken abgelehnt werden. Dieser Beschluss muss einstimmig durch den Vorstand erfolgen. Gegen den Beschluss kann die aufnahmesuchende Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Person ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Bei Austritt des Mitgliedes muss dieses das gesamte, ihm überlassene Vereinseigentum zurückgeben. Für Schäden an diesem ist das Mitglied aufzukommen. Der Austritt kann vom Vorstand bei offenstehenden Verbindlichkeiten abgelehnt, oder zurückgestellt werden, bis diese beglichen wurden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
7. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven, Förder- und Ehrenmitgliedern.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
9. Das Mitglied ist mit der Speicherung seiner Daten in einem EDV-System einverstanden. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Ausnahme ist die Weitergabe an Dachverbände, da der Verein hierzu verpflichtet wird. Weitere Einzelheiten werden im §12 Datenschutz geregelt.
10. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, die gespeicherten Daten einzusehen und abzufragen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus den folgenden Beiträgen zusammen:
  - 1.1 Jährlicher Mitgliedsbeitrag für aktive Vereinsmitglieder. Dieser darf auf vier Zahlungen, je eine pro Quartal, gleichmäßig verteilt werden.
  - 1.2 Jährlicher Beitrag für Fördermitglieder. Dieser ist jährlich zu entrichten
  - 1.3 Ehrenmitglieder. Diese sind beitragsfrei zu führen.
  - 1.4 Einmalige Aufnahmegebühr
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Ebenso haben die Mitglieder die Satzung und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - 2.1 Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - 2.2 Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - 2.3 Wahl von Kassenprüfern
  - 2.4 Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - 2.5 Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - 2.6 Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - 2.7 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - 2.8 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - 2.9 Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - 2.10 Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - 2.11 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - 2.12 Beratung und Beschlussfassung über die geplante Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung der §53 AO
  - 2.13 Entscheidung über gestellte Anträge
  - 2.14 Änderung der Satzung
  - 2.15 Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die jährliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/r Schriftwart/in einzureichen. Eilanträge können auf der Mitgliederversammlung kurzfristig gestellt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese Prüfen die Kasse des Vereins über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Die Wahlperioden sollen sich überschneiden. Sie sind jederzeit berechtigt, die Kasse des Vereins zu prüfen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet der/die dienstälteste Kassenprüfer/in aus. Eine Wiederwahl im gleichen Jahr ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenwart Entlastung.
9. Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt, mit Ausnahme in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen, diese können durch Ihren Vormund vertreten werden, wenn dieser auf der Versammlung persönlich anwesend ist.
10. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden und dem/r 2. Vorsitzenden, er kann nur aus aktiven Mitgliedern bestellt werden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die einfache Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 9 Ziffer 1 sowie dem/r Kassenwart/in und dem/r Schriftwart/in
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Es soll im Abstand von zwei Jahren der/die Kassenwart/in und der/die Schriftwart/in gewählt werden.
6. Bei vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern kann das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch den Vorstand besetzt werden. Auf der Mitgliederversammlung ist das Amt für den Rest der Amtszeit durch Wahl neu zu besetzen.
7. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
8. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/r Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss von den beiden Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Muschel e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Ebenfalls ist das Mitglied mit der Veröffentlichung von Bild und Tonmaterialien aus Vereinsaktivitäten einverstanden. Diese können medial, in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Twitter), in der Presse oder auch im Rundfunk (Radio und Fernsehen), sowie auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden.

3. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder  
 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.  
 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.  
 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Der Verein verpflichtet sich, gesetzliche Änderungen und Anpassungen der Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen und zeitnah umzusetzen.

### § 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle und/oder Diebstähle.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

#### Unterschriften der Gründungsmitglieder

Florian Bolsmann



Manuela Pesta



Jörg Bonkowski



Dieter Schröder



Simo Brunke



Steffi Wulf



Claus de Vries

